

Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V. · Kastanienallee 18 · 14052 Berlin

Deutscher Bundestag
Vorsitzender des Finanzausschusses
Dr. Volker Wissing
Platz der Republik 1
11011 Berlin



Kastanienallee 18
14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

Berliner Sparkasse
BLZ 100 500 00
Konto - Nr. 740 006 231

Berlin, 24.06.2011

H.D./Nö

E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden (BT-Drs. 17/6074)

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,

zunächst möchten wir unser Erstaunen darüber zum Ausdruck bringen, dass der BDL, der seinen Sachverstand seit fast 40 Jahren in Sachverständigenanhörungen des Deutschen Bundestages einbringt, zunächst nicht zum Gesetzentwurf um Stellungnahme gebeten und nicht als Sachverständiger eingeladen wurde, obwohl der Geltungsbereich des Gesetzentwurfs gerade auch die Lohnsteuerhilfevereine betrifft.

Wir nehmen zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf im Folgenden kurz Stellung. Wir bedanken uns ausdrücklich dafür, dass zwischenzeitlich (Mittwoch, 22.06.2011), noch eine nachträgliche Einladung erfolgte, bitten aber um Verständnis dafür, dass uns eine Teilnahme aufgrund der Kurzfristigkeit der Einladung nunmehr leider nicht mehr möglich ist.

Stellungnahme

Der BDL begrüßt die geplanten Steuervergünstigungen zur Förderung von Investitionen, die die Energieeffizienz steigern und hält die Anreize für die dazu erforderlichen Investitionen in den Gebäudebestand für Ziel führend und geboten, wobei die neu eingeführte Förderung beim selbst genutzten Eigenheim als Sonderausgabe gemäß dem neuen § 10k EStG hervorzuheben ist.

Wir haben den Entwurf einer intensiven Prüfung unterzogen und festgestellt, dass die geplanten Fördermaßnahmen nachvollziehbar getroffen und insbesondere Doppelförderungen vermieden wurden. Wichtig erscheint uns in diesem Zusammenhang, dass es bei der Regelung des § 10k EStG unerheblich sein wird, ob es sich bei den energetischen Sanierungsmaßnahmen um nachträgliche Herstellungskosten oder um Erhaltungsaufwand handelt, so dass betroffene Steuerpflichtige von dieser Abgrenzungsproblematik unbehelligt bleiben.

Im Einzelnen führen wir aus:

Zu Nummer 3 - § 10k EStG

Wir begrüßen die Ausgestaltung eines Sonderausgabenabzugs ausdrücklich als Ergänzung des Abzugs von der Steuer gemäß § 35a EStG, der in der Höhe der begünstigten Aufwendungen deutlich geringer ausfällt. Eine Doppelförderung ist aufgrund der Subsidiarität des § 35a Absatz 5 EStG gegenüber den vorrangig zu berücksichtigenden Sonderausgaben, wie bereits oben erwähnt, ausgeschlossen. Eine Alternative zum Sonderausgabenabzug, bei dem aufgrund des progressiven Steuertarifs naturgemäß derjenige mit höheren Einnahmen auch eine höhere Ersparnis erzielen kann, wäre eine Ergänzung des § 35a EStG.

Absatz 1:

Abweichend von der Vorschrift des § 10f EStG wurde keine Regelung für den Fall vorgesehen, dass innerhalb des Abzugszeitraumes von der Selbstnutzung des Gebäudes zur Vermietung übergegangen wird. Stellen die geförderten energetischen Baumaßnahmen Erhaltungsaufwendungen dar, ist in diesem Fall eine spätere Abschreibung des Restwertes ausgeschlossen. In Anlehnung an § 10f Absatz 2 Satz 3 sollte in § 10k Abs. 2 EStG ein gleichlautender Satz 2 aufgenommen werden:

„Soweit der Steuerpflichtige das Gebäude während des Verteilungszeitraums zur Einkunftserzielung nutzt, ist der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands im Jahr des Übergangs zur Einkunftserzielung wie Sonderausgaben abzuziehen.“

Zu Nummer 4 - § 52 Abs. 22a –neu und Abs. 24f – neu EStG

Die Neuregelungen gelten nach den beiden oben genannten Anwendungsbestimmungen für Baumaßnahmen, mit denen nach dem 31.12.2011 begonnen wird. Dabei wird als Beginn der Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt bestimmt, in dem der Bauantrag gestellt wurde. Bei baugenehmigungsfreien Vorhaben, für die Bauunterlagen einzureichen sind, gilt der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.

Zur Vermeidung unnötiger Streitfälle halten wir es für darüber hinaus für sinnvoll, eine klarstellende Regelung für Baumaßnahmen zu treffen, für die weder eine Baugenehmigung erforderlich ist, noch Bauunterlagen einzureichen sind. Eine praxisnahe Lösung könnte unseres Erachtens sein, in diesen Fällen die Aufnahme der ersten tatsächlichen Bauarbeiten als Beginn der Baumaßnahme gesetzlich zu bestimmen.

BUNDESVERBAND DER
LOHNSTEUERHILFEVEREINE E. V.



Erich Nöll
Geschäftsführer